Finanzdirektion  
Amt für Informatik und Organisation

Vertrag Nr. […]

betreffend Dienstleistungsaufträge

über die maximale Laufzeit von […]

mit einem Gesamtkostendach von CHF […]

zwischen dem Leistungsbezüger

**Kanton Bern**, handelnd durch das Amt für Informatik und Organisation,

Wildhainweg 9, 3012 Bern

nachstehend «Auftraggeber»

und der Leistungserbringerin

**[Name]**,

[Adresse]

nachstehend «Auftragnehmerin»

1. Begriffe und Abkürzungen

|  |  |
| --- | --- |
| Begriff / Abkürzung | Beschreibung |
| AGB BE (DL) | Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kantons Bern für Dienstleistungsaufträge vom März 2025 (http://www.be.ch/agb) |
| […] | […] |

1. Vertragsgegenstand

Der vorliegende Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien betreffend […].

1. Vertragsbestandteile
   1. Rangfolge
      1. Integrierende Bestandteile der geltenden Vertragsstruktur sind in nachstehender Rangfolge:
2. Vorliegender Vertrag inkl. seiner Anhänge
3. AGB BE (DL)
   * 1. Im Falle von Widersprüchen zwischen einzelnen Vertragsbestandteilen gilt die vorstehend genannte Rangfolge.
     2. Die Vertragsparteien bestätigen mit der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages, dass sie im Besitze der oben genannten Vertragsbestandteile sind und diese auch in der genannten Rangfolge anerkennen.
     3. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der sind nicht Bestandteil des Vertrages.
   1. Anhänge

Nachfolgende Anhänge sind integrierende Bestandteile dieses Vertrags:

|  |  |
| --- | --- |
|  | Beschreibung |
| Anhang 1 | [Technische Spezifikation] |
| Anhang 2 | […] |

1. Leistungen
   1. Leistungsbeschreibung
      1. Die Auftragnehmerin stellt dem Auftraggeber folgende Rollen zur Verfügung:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Pos. | Rolle | Stundensatz in CHF inkl. MWST |
| *10* | […] | […] |
| *20* | […] | […] |
| *30* | […] | […] |

* + 1. Die Rollen sind im Anhang […] im Detail beschrieben.
    2. Die erbringt unter Einsatz von Personal in den obengenannten Rollen folgende Leistungen:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Pos. | Lieferobjekt | Zeitraum | Preis in CHF inkl. MWST |
| *40* | […] | […] | […] |
| *50* | […] | […] | […] |
| *60* | […] | […] | […] |

* + 1. Bestandteil der Leistungen sind neben den zur Verfügung gestellten Rollen und Lieferobjekten folgende Dokumentationen:

1. [DOKUMENT 1], zu erstellen bis [DATUM]
2. [DOKUMENT 2], zu erstellen bis [DATUM]
   1. Nebenleistungen
      1. Der hat die folgenden Mitwirkungsobliegenheiten:
3. Er gewährt der Leistungserbringerin den notwendigen Zugang zu seinen Räumlichkeiten.
4. […]
   * 1. Werden weitere Mitwirkungsobliegenheiten erforderlich, werden sie vorgängig von der schriftlich beantragt.
5. Termine und Verzug
   1. Betreffend Termine und Verzug ist Ziffer 8 AGB BE (DL) zu beachten. Darüber hinaus gelten nachfolgende Regelungen.
   2. Die Übertretung eines unter Ziffer 4.1 genannten Termins begründet ohne weiteres den Verzug.
6. Abnahme
   1. Werkvertragliche Leistungen werden durch die Parteien gemeinsam geprüft. Es wird ein Abnahmeprotokoll erstellt.
   2. Zeigen sich bei der Prüfung keine Mängel, wird die Leistung mit der Unterzeichnung des Protokolls abgenommen. Zeigen sich bei der Prüfung unerhebliche Mängel, wird die Leistung gleichwohl mit der Unterzeichnung des Protokolls abgenommen, wobei die Auftragnehmerin die festgestellten Mängel kostenlos innerhalb einer gemeinsam zu vereinbarenden, den Umständen angemessenen Frist im Rahmen der Gewährleistung behebt.
   3. Liegen erhebliche Mängel vor, so wird die Abnahme zurückgestellt. Die Auftragnehmerin behebt umgehend die festgestellten Mängel und lädt der Auftraggeber rechtzeitig zu einer neuen Prüfung ein.
   4. Teilabnahmen stehen unter dem Vorbehalt der Gesamtabnahme.
   5. Ein Mangel gilt insbesondere als erheblich, wenn […].
   6. Ein Mangel gilt insbesondere als unerheblich, wenn […].
7. Arbeitsrapporte

7.1 Die Auftragnehmerin erstellt für alle geleisteten Arbeitsstunden einen Rapport, welcher von beiden Vertragspartnern visiert wird. Der Rapport hält detailliert den Beginn, die Dauer sowie den Inhalt der geleisteten Arbeit fest. Die Auftragnehmerin reicht dem Auftraggeber die durch sie visierten Arbeitsrapporte unaufgefordert innert 5 Arbeitstagen seit Monatsende ein.

7.2 Der Auftraggeber visiert die Arbeitsrapporte innert 5 Tagen seit deren Eingang, sofern es keine Vorbehalte gegen diese anbringt.

7.3 Die Auftragnehmerin rapportiert an folgende Person oder Stelle beim Auftraggeber: […].

1. Vergütung

Es gilt Ziffer 7 AGB BE (DL). Allfällige Festpreise werden bei der jeweiligen Leistung unter Ziffer 4.1 festgelegt. Bei Vergütungen nach Aufwand gilt das in Ziffer 4.1 angegebene Kostentotal inkl. MWST als Kostendach.

1. Verantwortlichkeiten
   * 1. Nachstehende Personen sind seitens der für die Abwicklung dieses Vertrags verantwortlich:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | Name, Vorname | Funktion |
| *a* | **[…]** | […] |
| *b* | **[…]** | […] |

* + 1. Seitens der liegt die Gesamtverantwortung bei […].
    2. Nachstehende Personen sind seitens des s für die Abwicklung dieses Vertrags verantwortlich:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | Name, Vorname | Funktion |
| *a* | **[…]** | […] |
| *b* | **[…]** | […] |

* + 1. Seitens des s liegt die Gesamtverantwortung bei […].

1. Haftung und Konventionalstrafe
   1. Die Auftragnehmerin haftet gemäss Ziffer 9 AGB BE (DL).
   2. Kommt die Auftragnehmerin in Verzug, schuldet sie bezüglich der im vorliegenden Vertrag oder einer Bestellung nach diesem Vertrag bezeichneten Termine eine Konventionalstrafe gemäss Ziffer 8.2 AGB BE (DL).
   3. Verletzt die Auftragnehmerin Pflichten betreffend Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen und Lohngleichheit von Frau und Mann sowie wenn die Verkäuferin im Zusammenhang mit dem Auftrag unzulässige Wettbewerbsabreden trifft oder ihre Subunternehmen oder Lieferanten im Zusammenhang mit dem Auftrag oder dessen Vorleistungen unzulässige Wettbewerbsabreden treffen, so schuldet sie eine Konventionalstrafe gemäss Ziffer 6.4 AGB BE (DL).
   4. Verletzt die Auftragnehmerin Geheimhaltungspflichten, so schuldet sie eine Konventionalstrafe gemäss Ziffer 12.4 AGB BE (DL).
2. Schlussbestimmungen
   1. Der vorliegende Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und läuft bis zum [DATUM].
   2. Der Vertrag kann durch beide Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von […] Wochen auf Ende eines Monats, erstmals per […], schriftlich gekündigt werden.
   3. Jede Partei ist berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit und fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
3. bei Verlagerung (durch die Auftragnehmerin oder im Falle einer Voll- oder Teilübernahme durch ein anderes Unternehmen) der Organisationseinheit, die die Leistungen erbringt, an einen anderen Ort mit der Folge, dass die Leistungen nicht mehr in deutscher Sprache erfolgen oder Datenbestände ins Ausland verlagert werden;
4. bei Voll- oder Teilübernahme der Auftragnehmerin durch ein anderes Unternehmen, das in einem so erheblichen Interessenkonflikt mit dem Auftraggeber steht, dass diesem die Aufrechterhaltung des vorliegenden Vertrages nicht zugemutet werden kann;
5. wenn die Zahlungsunfähigkeit der Auftragnehmerin gerichtlich festgestellt, über diesen der Konkurs eröffnet oder ein Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung bewilligt wurde; oder
6. wenn die andere Partei eine wesentliche Vertragsverletzung begeht und diese Verletzung trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zehn Kalendertagen behebt.
   1. Durch die Kündigung des Vertrages gelten auch alle übrigen integrierenden Vertragsbestandteile auf dasselbe Datum als gekündigt.
   2. Die vorliegende Vertragsurkunde wird zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält ein unterzeichnetes Exemplar.

|  |  |
| --- | --- |
| **Für den Auftraggeber:** |  |
| Ort und Datum | Ort und Datum |
| Unterschrift    Vorname und Name  Funktion | Unterschrift    Vorname und Name  Funktion |
|  |  |
| **Für die Auftragnehmerin:** |  |
| Ort und Datum | Ort und Datum |
| Unterschrift    Vorname und Name  Funktion | Unterschrift    Vorname und Name  Funktion |